

II- 4915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/2-1-1979

2277/AB 1979 -03- 13 zu 2306 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Schmidt, Dr. Broesigke, Nr. 2306/J-NR/1979 vom 1979 01 25, "Aufklärungsbedürftige Vorgänge im Zusammenhang mit einer Amtshandlung der Österreichischen Post- und Telegraphenver-waltung".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1

Die am 20. November 1978 gemäß § 28 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes 1949 durchgeführte Durchsuchung der Wohnung des Herrn Jaromin wurde von der Funküberwachungsstelle Wien der Post- und Telegraphendirektion Wien wegen dringenden Verdachtes des unbefugten Besitzes und Betriebes von Funkanlagen verlangt und von zwei Organen der Bundespolizeidirektion Wien, Staatspolizeiliches Büro, unter Beiziehung zweier Bediensteter der Funküberwachungsstelle Wien vorgenommen.

<u>Zu 2</u>

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, haben die gegenständliche Durchsuchung nicht Organe der Post- und Telegraphenverwaltung ausge- führt, sondern die Durchführung oblag gemäß der Rechtslage Sicherheitsorganen, in deren Begleitung sich zur Wahrnehmung der fernmeldebehördlichen Belange zwei Bedienstete der Funküberwachungs- stelle Wien befunden haben.

<u>Zu 3</u>

Durch die Beantwortung der Fragen 1 und 2 ist die Beantwortung dieser Frage gegenstandslos, wobei anzumerken ist, daß den Organen der Post- und Telegraphenverwaltung keine wie immer geartete Einflußmöglichkeit auf die seitens der Sicherheitsbehörden zum Einsatz gelangenden Organe zukommt.

Zu 4

Da gegen Herrn Jaromin begründeter Verdacht des unbefugten
Besitzes und Betriebes von Funkanlagen bestand, war es Pflicht der
Fernmeldebehörde, zur Aufklärung des Sachverhaltes den Antrag auf
Hausdurchsuchung zu stellen. Das Ergebnis der am 20. November
1978, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführten
Hausdurchsuchung hat den Verdacht auf Obertretung des Fernmeldegesetzes erhärtet. Bei der Amtshandlung wurden nämlich drei Sprechfunkgeräte, für die keine fernmeldebehördliche Bewilligung vorlag,
und überdies ein Miniaturfunksender zum Abhören von Telefongesprächen vorgefunden. Die Amtshandlung erfolgte im Einklang und in
Befolgung gesetzlicher Bestimmungen.

Wien, 1979 03 09 Der Bundesminister

